

Richtlinien über den Fonds Atzli (20910.12)

vom 23. November 2020

Art. 1 Zweck und Verwendung der Mittel

¹Der Fonds bezweckt die Unterstützung von wegen **Krankheit in finanzielle Not geratenen Einwohnerinnen und Einwohnern von Olten**. Es sollen **speziell Beiträge an deren Spitälkosten** geleistet werden.

²Zur Erreichung des Zwecks dienen die Erträge aus dem Fonds-Vermögen.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹Leistungen aus dem Fonds können an bedürftige Menschen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Olten gewährt werden.

²Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Die Direktion Soziales entscheidet im Einzelfall bis zu einem Betrag von CHF 2'000.

²Der Stadtrat entscheidet auf Antrag bei Beträgen über CHF 2'000.

Art. 4 Gesuche

Gesuche um Beiträge aus dem Fonds sind schriftlich und begründet der Direktion Soziales einzureichen. Diese kann bei den Gesuchstellern weitere Unterlagen einfordern. Zu unrecht bezogene Leistungen sind von den Bezügerinnen und Bezügerern oder deren Erben zurückzuerstatten.

Art. 5 Schweigepflicht

Die mit der Durchführung dieser Richtlinien betrauten Organe haben über vertrauliche Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 6 Fondsmittel

Der Fonds für Soziale Zwecke wird gebildet durch:

- a. den Bestand Ende Vorjahr
- b. Erträge aus der Verwaltung der Liegenschaften Sonnhaldenstrasse 19 und 21 in 4600 Olten

Art. 7 Fondsvermögen

Ein negatives Fondsvermögen ist nicht zulässig.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Verabschiedung durch den Stadtrat in Kraft.